

## § 3e NetzDG

(1) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten gilt dieses Gesetz, sofern sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten, die im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer haben, gilt dieses Gesetz nur, wenn die Bundesrepublik Deutschland nach § [3d Abs. 2 und 3 NetzDG](#) Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Dieses Gesetz gilt für sie nur im Hinblick auf nutzergenerierte Videos und Sendungen nach § [3d Abs. 1 Nr. 2 und 3 NetzDG](#), welche Inhalte haben, die den Tatbestand der §§ [111 StGB](#), [130 Abs. 1](#) oder [2 StGB](#), der §§ [131 StGB](#), [140 StGB](#), [166 StGB](#) oder [184b StGB](#) (des Strafgesetzbuches) erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Abweichend von § [1 Abs. 2 NetzDG](#) sind diese Anbieter von Videosharingplattform-Diensten von den Pflichten nach den §§ [2 NetzDG](#), [3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 4 NetzDG](#) und § [3a NetzDG](#) befreit.

(3) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten, bei denen gemäß § [3d Abs. 2 und 3 NetzDG](#) ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland Sitzland ist oder als Sitzland gilt, gelten im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen die Pflichten nach den §§ [2 NetzDG](#), [3 NetzDG](#) und [3b NetzDG](#) nur auf der Grundlage und im Umfang einer Anordnung der in § [4 NetzDG](#) genannten [Behörde](#). Die Anordnung darf nur ergehen, soweit die Voraussetzungen des § [3 Abs. 5 TMG](#) (des Telemediengesetzes) vom 26. Februar 2007 ([BGBl. I S. 179, 251](#)), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2021 ([BGBl. I S. 448](#)) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und unter Beachtung der danach erforderlichen Verfahrensschritte. Die in § [4 NetzDG](#) genannte [Verwaltungsbehörde](#) kann eine Stelle mit der Prüfung beauftragen, ob die Voraussetzungen des § [3 Abs. 5 Satz 1 TMG](#) (des Telemediengesetzes) vorliegen.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 für den Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes dieses Gesetz im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen gilt, ist er verpflichtet, mit seinen Nutzern wirksam zu vereinbaren, dass diesen die [Verbreitung](#) der in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen verboten ist.

**Fassung [neu](#) ab 28. Jun 2021**

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung